

Von: [Redacted]  
Betreff: B-Plan „Solarpark Humesberg“, OG Rhaunen - frühz Bet  
Datum: 25. Mai 2023 um 13:05  
An: [Redacted]  
Kopie: [Redacted]

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;  
Bebauungsplan „Solarpark Humesberg“ der Ortsgemeinde Rhaunen  
Frühzeitige Beteiligung**

Ihr Schreiben vom 27.04.2023, mit dem Aktenzeichen Ke / Bu ;  
Unser Aktenzeichen: 324-.04 324-134-05 069.04



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rhaunen hat die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Humesberg“ beschlossen. Die Entega AG plant in der Ortsgemeinde Rhaunen der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen die Errichtung eines Solarparks. Der geplante Solarpark ist ca. 7,1 ha groß. Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Siedlungskörpers der Ortsgemeinde Rhaunen auf einer landwirtschaftlichen Fläche. Die Erschließung des Plangebietes ist über einen Feldwirtschaftsweg - von der L 182 kommend - gewährleistet.

Zu dieser Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Oberflächenwasserbewirtschaftung**

Sofern es zu Ableitung von Niederschlagswassers kommt hat die Beseitigung unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

## **2. Allgemeine Wasserwirtschaft**

Angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Humesberg“ befindet sich ein namenloses Gewässer. Über das Flurstück 47 (Gemarkung Rhaunen, Flur 32) wird Wasser aus dem Idarbach abgeleitet. Teilweise in einer Verrohrung, teilweise in einem offenen Graben, wird Wasser dem alten Freibad Rhaunen (jetzt Fischteichanlage) zugeleitet. Diese Zuleitung stellt ein Gewässer III. Ordnung dar.

Die fehlende Darstellung des Gewässers ist im Bebauungsplan noch nachzuholen.

Einer Bebauung (Zaun, PV-Anlagen) oder Geländeaufhöhung innerhalb eines Bereiches von 3 m entlang des Zuleitungsgraben kann aus Gründen der Gewässerunterhaltung nicht zugestimmt werden. Dieser mind. 3 m breite Gewässerrandstreifen ist von jeglicher Nutzung freizuhalten. Die Flächen sollten als Ausgleichsflächen in das Eigentum der Gemeinde übergehen.

Auf § 31 LWG wird hingewiesen, d. h., dass alle Geländeänderungen und jegliche baulichen Anlagen innerhalb eines 10 m breiten Streifens zum Gewässer einer vorherigen Genehmigung nach dem Landeswassergesetz bedürfen. Dies gilt auch dann, wenn keine Baugenehmigung nach der Landesbauordnung zu erteilen ist.

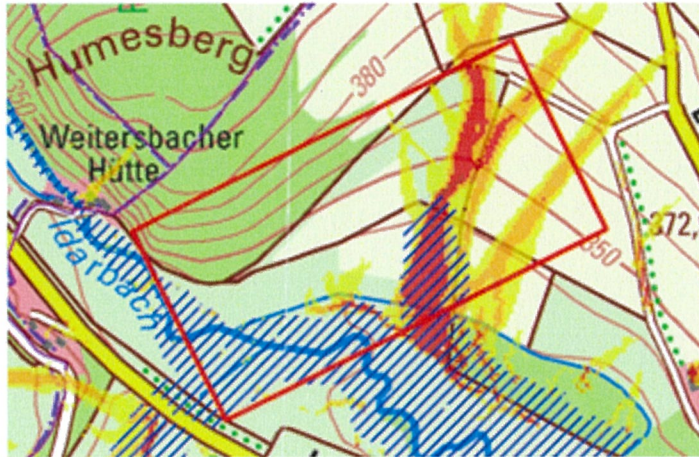
Weiterhin bitten wir um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Nach der Starkregengefährdungskarte des Hochwasserinfopaketes besteht für das Plangebiet die Gefahr einer potentiellen Überflutung entlang von Tiefenlinien sowie eine hohe Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Es wird dringend empfohlen, die Photovoltaikanlagen in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise zu errichten. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Da die Karte auf topographischen Informationen basiert, ist eine Validierung der möglichen Sturzflutgefährdung vor Ort notwendig.



### 3. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen.

### 4. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

### 5. Abschließende Beurteilung

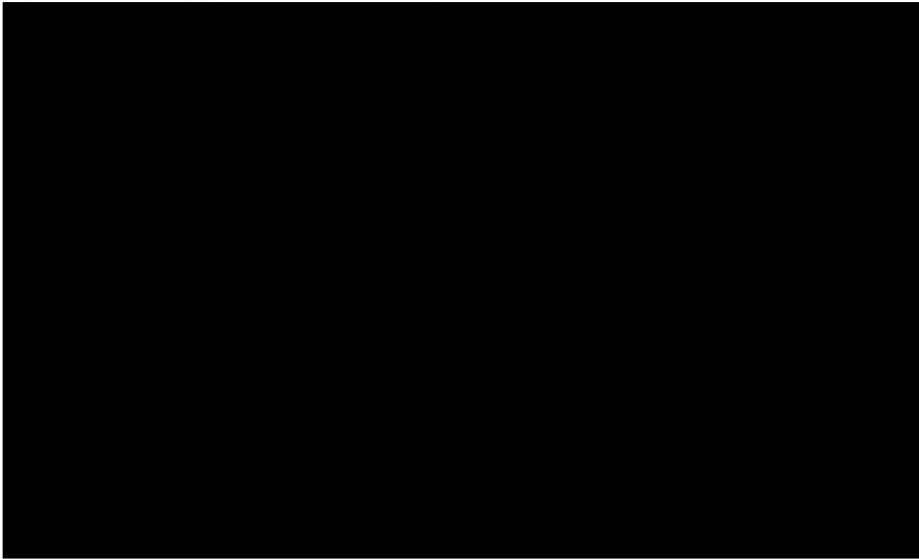
Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung Bebauungsplanes „Solarpark Humesberg“ der Ortsgemeinde Rhaunendes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

*Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.*

*Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse [bauleitplanung@sgdnord.rlp.de](mailto:bauleitplanung@sgdnord.rlp.de) übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz Koblenz Andere*

regionalste Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere  
Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu  
beteiligen.



Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach.

Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de)

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden Sie auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/>